



Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im März/April 2022

Dello	denbeteiligung gemais § 4 Abs. 2 BauGB im Marz/April 2022	T
	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Private Stellungnahmen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.	
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig- Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau	Keine Stellungnahme eingegangen.
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig- Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg	Keine Stellungnahme eingegangen.
09	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein, Untere Forstbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen.
11	Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein – 18.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
	Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128 und seiner 1. und 2. Änderung der Stadt Neumünster korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	
12	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig- Holstein	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweig- stelle Neumünster – 30.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
15	<u>Handwerkskammer Schleswig-Holstein – 27.04.2022</u>	
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men. Die Belange der Handwerksbetriebe sind nicht berührt.
	Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerks- betriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung be- troffener Betriebe erwartet.	Das Planverfahren dient der Aufhebung der Pläne. Eine Beeinträchtigung der Handwerksbetriebe ist dadurch nicht zu erwarten.

06.05.2022 1 von 8





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im März/April 2022

eno	rdenbeteiligung gemais § 4 Abs. 2 BauGB im Marz/April 2022	<u>'</u>
	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
28	Gewässerpflegeverband "Obere Stör", Amt Rickling – 03.04.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
51	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Na- tur und Umwelt – 29.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
52	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde – 21.04.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Ka- tastrophenschutz – 28.04.20200	Keine Anregungen vorgetragen.
55	Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicher- heit und Ordnung, Straßenverkehrsangele- genheiten – 22.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
57	Fachdienst Gesundheit - 21.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
58	Fachdienst Soziale Hilfen - 18.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
61	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung – 22.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
62	Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogas- pe und die Stadt Nortorf – 01.04.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
64	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 24.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
65	Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt – 22.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.
66	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung – 21.03.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.

06.05.2022 2 von 8





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im März/April 2022

ehördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im März/April 2022		
Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung	
Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel	Keine Stellungnahme eingegangen.	
<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt – 26.04.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.	
Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 24.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.	
Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt – 24.03.2022	Keine Anregungen vorgetragen.	
Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und ländliche Räume – IV 6- 30.03.2022	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.	
Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 "Störpark" für das Gebiet "südwestlich der L 322 "Haart", östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek", und der geplanten - Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 "Köstersche Fabrik", einschließlich dessen 1. und 2. Änderung, der Stadt Neumünster sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für die Überplanung der vorhandenen Einzelhandelsagglomeration "Störpark" mithilfe eines einfachen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB habe ich Kenntnis genommen. Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 20. Oktober 2021 zur Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG vom 04. Oktober 2021 auf der Basis des LEP 2010 und des Entwurfs der Fortschreibung des LEP geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass Ziele der Raumordnung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 "Störpark" und der geplanten Aufhebung des Bebau-		
	Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt – 26.04.2022 Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 24.03.2022 Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt – 24.03.2022 Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und ländliche Räume – IV 6- 30.03.2022 Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 "Störpark" für das Gebiet "südwestlich der L 322 "Haart", östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek", und der geplanten – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 "Köstersche Fabrik", einschließlich dessen 1. und 2. Änderung, der Stadt Neumünster sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen für die Überplanung der vorhandenen Einzelhandelsagglomeration "Störpark" mithilfe eines einfachen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB habe ich Kenntnis genommen. Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 20. Oktober 2021 zur Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG vom 04. Oktober 2021 auf der Basis des LEP 2010 und des Entwurfs der Fortschreibung des LEP geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass Ziele der Raumordnung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189	

06.05.2022 3 von 8





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
Gegenüber der Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG vom 04. Oktober 2021 sind die Planinhalte konkretisiert, wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, aber nicht vorgenommen worden. Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung des einfachen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB Nr. 189 "Störpark" und der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 "Köstersche Fabrik", einschließlich dessen 1. und 2. Änderung, sowie den damit verfolgten Planungsabsichten weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG 20.10.2021	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genomen.
Die Stadt Neumünster plant im Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 "Störpark" für das Gebiet "südwestlich der L 322 "Haart", östlich der Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek" und der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 "Köstersche Fabrik" für das Gebiet "zwischen Haart, Geilenbek, Kleingartenanlage "Erdenglück" und der Bebauung an der Emil-Köster-Straße", einschließlich dessen 1. und 2. Änderung, die vorhandene Einzelhandelsagglomeration "Störpark" mithilfe eines einfachen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB zu überplanen.	Die Planungsgrundlagen und -inhalte werden ko rekt wiedergegeben. Sämtliche Ausführungen w den zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB sollen für das Plangebiet die nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich zulässigen Einzelhandelsnutzungen für unzulässig oder ausnahmsweise zulässig erklärt werden. Die Steuerung des Einzelhandels soll über Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, bezogen auf Anlagen- bzw. Betriebstypen, erfolgen, ohne ein Baugebiet festzusetzen und Festsetzungen zu maximalen Verkaufsflächengrößen oder Sortimentsfestsetzungen zu treffen.	-
Dabei soll im Hinblick darauf, dass die durch einen Rechtsstreit zur Erteilung eines Bauvorbescheides für ein Vorhaben im Geltungsbereich des Bebau-	

06.05.2022 4 von 8



lässig.

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 128 "Köstersche Fabrik", inkl. 1. und 2. Änderung



Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im März/April 2022

Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
ungsplans Nr. 128 ausgelöste rechtliche Überprü-	
rung zu dem Ergebnis der Unwirksamkeit der Bau-	
eitplanung geführt hat, der Schutz der Zentralen	
Versorgungsbereiche der Stadt Neumünster und das	
Ziel, das Hauptgeschäftszentrum "Innenstadt" als	
Einzelhandelsstandort zu stärken, durch die Kon-	
zentration auf nicht-zentrenrelevante Sortimente und den Ausschluss anderer Sortimente auf der Ba-	
sis der Sortimentsliste der Fortschreibung des Ein-	
zelhandels- und Zentrenkonzeptes gewährleistet	
werden. Bestehende zentrenrelevante Sortimente	
sollen in ihrem Bestand berücksichtigt werden. Dem	
bisher auf der Basis der Festsetzungen des Bebau-	
ungsplans Nr. 128 und dessen 1. und 2. Änderung,	
abzulehnenden Ansiedlungsinteresse einer Apothe-	
ke soll nach Aufgabe des nächstgelegenen Apothe-	
ken-Standortes am ,Ruthenberger Markt' nunmehr	
entsprochen werden, um eine angemessene Ver-	
sorgung der Stadtteile Brachenfeld-Ruthenberg und	
Gadeland auch zukünftig sicherstellen zu können.	
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neu-	
münster stellt die Planbereiche derzeit als Sonder-	
baufläche mit der Zweckbestimmung "Großflächiger	
Einzelhandel, Einzelhandel und sonstige gewerbliche	
Nutzungen" dar.	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 189	
und des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 128,	
einschließlich dessen 1. und 2. Änderung, bzw. der	
Standort "Köstersche Fabrik/Störpark" liegt außer-	
halb des definierten Hauptgeschäftsbereiches der Stadt Neumünster. Der Bereich ist in der von der	
Ratsversammlung der Stadt Neumünster am	
22.11.2016 beschlossenen Fortschreibung des Ein-	
zelhandels- und Zentrenkonzepts als Sonderstand-	
ort Typ A eingestuft worden. Sonderstandorte des	
Typs A weisen hohe Angebotsanteile von großflä-	
chigen Einzelhandelsbetrieben mit überwiegend	
nichtzentrenrelevanten Angebotsschwerpunkten	
und/oder Einkaufszentren mit Angebotsschwerpunk	
ten in grundversorgungsrelevanten Warengruppen	
des kurzfristigen Bedarfs (z.B. großflächige Le-	
bensmittelmärkte) auf. Als hauptsächlich autokun-	
denorientierte Standorte nehmen diese Standorte	
neben lokalen Versorgungsfunktionen insbesondere	
auch wichtige Versorgungsfunktionen für die Um-	
landgemeinden wahr.	
Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-	
zentrenrelevanten Kernsortimenten sollen zukünftig	
an den Sonderstandorten des Typs A konzentriert	
werden, wobei im Regelfall eine Größenordnung vor	
10% der zulässigen Gesamtverkaufsfläche, maxima	
aber 800 m2 Verkaufsfläche, nicht überschritten	
werden sollte. Großflächige Einzelhandelsbetriebe	
mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind dage-	
gen nur noch im Hauptgeschäftszentrum Innenstadt	
und ausnahmsweise im Nahversorgungszentrum zu-	
llässia	

06.05.2022 5 von 8





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im März/April 2022		
Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung	
Das Büro Junker + Kruse ist am 08. Juli 2021 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch ohne Festsetzungen zu Verkaufsflächengrößen negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können. Selbst wenn weitere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Randsortimenten hinzukommen sollten, wird "die Auswirkungsbilanz für die Neumünsteraner Innenstadt gegenüber dem jetzigen Stand nicht wesentlich verändert". Auch für den Ansiedlungsfall einer Apotheke wurden keine Beeinträchtigungen der Versorgungsfunktion der Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich festgestellt.		
Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:		
Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt SchlH. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. SchlH. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum (alt) III (RegPlan III).		
Das Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung (Junker + Kruse vom 08.07.2021), dass sowohl mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans als auch mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans negative bzw. schädliche Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche, insbesondere die Neumünsteraner Innenstadt, ausgeschlossen werden können, wird zur Kenntnis genommen. Ansatzpunkte, die zu einem anderen Ergebnis führen würden, sind aus landesplanerischer Sicht nicht erkennbar. Insoweit müssen die Entscheidungen über die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung am Standort des "Störpark" im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auf der Ebene der Stadt Neumünster getroffen werden.		
Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 "Stör- park" und der geplanten Aufhebung des Bebau- ungsplans Nr. 128 "Köstersche Fabrik", einschließ- lich dessen 1. und 2. Änderung, und den damit ver- folgten Planungsabsichten nicht entgegen.		
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landenlaneri		

06.05.2022 6 von 8

einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplaneri-





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im März/April 2022

nme eingegangen.
n vorgetragen.
nme eingegangen.
nme eingegangen.
n vorgetragen.
n vorgetragen.
nme eingegangen.
nme eingegangen.
nme eingegangen.
n vorgetragen.
n vorgetragen.

06.05.2022 7 von 8





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im März/April 2022

Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung	
Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klima- schutz – 27.04.2022	Keine Anregungen vorgetragen.	
Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau	Keine Stellungnahme eingegangen.	
bau, AG Stadtentwässerung – 24.03.2022 Auf Seite 23 der Begründung steht, dass kein weiterer Erschließungsbedarf besteht. Es wird hier davon ausgegangen, dass kein zusätzliches Abwasser anfallen wird. Somit bestehen aus Sicht der Stadtentwässerung keine Bedenken / Einwände oder Anre-	Keine Anregungen vorgetragen.	
	Keine Anregungen vorgetragen.	
Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz – 27.04.2022 Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Stadtentwässerung – 24.03.2022 Auf Seite 23 der Begründung steht, dass kein weiterer Erschließungsbedarf besteht. Es wird hier davon ausgegangen, dass kein zusätzliches Abwasser anfallen wird. Somit bestehen aus Sicht der Stadtentwässerung keine Bedenken / Einwände oder Anregungen. Fachdienst Technisches Betriebszentrum – 22.03.2022 Fachdienst Tiefbau und Grünflächen,	

06.05.2022 8 von 8